

Bekanntmachung

des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

und

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

für die

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.01.2023 (ergänzt am 09.03.2023) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ - im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt östlich von Kalchreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken). Im Geltungsbereich mit zwei Teilflächen befinden sich die Flurnummern 1552 (Teilfläche), 1553 (Teilfläche), 1554 (Teilfläche), 1557, 1558/2, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1565/2, 1566/2, 1567/2, 1568/2, 1569 der Gemarkung Kalchreuth. Der Geltungsbereich der beiden Teilflächen umfasst insgesamt 4,7 ha.

Der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 15.06.2023, beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel am Verfahren beteiligt.

Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Abb. Übersicht: Lage des Vorhabens

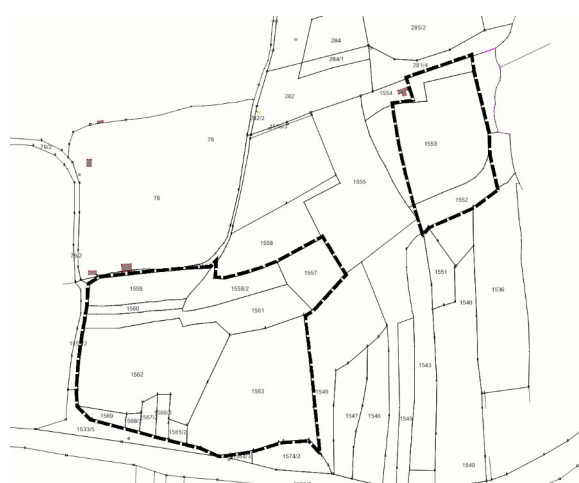


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Vorentwurf mit Begründung und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit

von Dienstag, 08.08.2023 bis einschließlich Freitag, 08.09.2023

im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr.: 09:00 – 12:00, Di.: 08:00 – 12:00 Uhr sowie Mi.: 16:00 – 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.kalchreuth.de/wirtschaft-verkehr-bauen/bauleitplanung> eingesehen werden. Soweit Fragen zu den Unterlagen bestehen, können diese telefonisch unter 0911 518344-12 oder per E-Mail an alexander.regn@kalchreuth.de gestellt werden.

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan Kalchreuth Nr. 31 „Solarpark Steinwiesen wird im Parallelverfahren geändert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kalchreuth, den 01.08.2023

Otto Klaußner
2. Bürgermeister